

Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren für den Trainingskurs DSH und für die DSH-Prüfung

vom 21. Februar 2005

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 17. Februar 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Ulm hat am 21. Februar 2005 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die von der Universität Ulm unter der Bedingung zugelassen wurden, die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen, können bei der Universität Ulm einen Trainingskurs zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH sowie eine Spracheingangsprüfung - DSH-Prüfung absolvieren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Universität Ulm erhebt für den Besuch des einwöchigen Trainingskurses sowie für die Abnahme der DSH-Prüfung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für den Trainingskurs DSH beträgt 100 €. Die Gebühr für die Abnahme der DSH-Prüfung beträgt 105 €. Legt der Studienbewerber die DSH-Prüfung im Rahmen des Trainingskurses ab, beträgt die Gebühr 205 €.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme fällig. Zu Beginn des Trainingskurses bzw. der DSH-Prüfung ist die Zahlung der Gebühren nachzuweisen.

§ 5 Rückerstattung

Die Gebühren werden bei Nichtantritt nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes rückerstattet; Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei fehlendem Visum für die Einreise vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 21. Februar 2005

(gez.)
(Prof. Dr. K. J. Ebeling)
- Rektor -